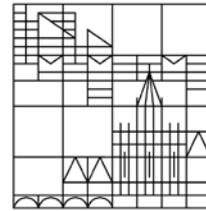


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 27/2016**

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Evaluationssatzung der Universität  
Konstanz für Studium, Lehre und  
Weiterbildung**

**Vom 13. Juni 2016**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung**

**vom 13. Juni 2016**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 8. Juni 2016 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bekm. Nr. 33/2014), zuletzt geändert am 10. März 2015 (Amtl. Bekm. 5/2015), beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung in der Fassung vom 12. Juni 2014 (Amtl. Bekm. Nr. 33/2014), zuletzt geändert am 10. März 2015 (Amtl. Bekm. 5/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Studiendekan/-in und Studienkommission sind für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig.
- (3) Die Studienkommission des Fachbereichs legt fest, welche Veranstaltungen des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 9 evaluiert werden und prüft, ob alle Lehrenden des Fachbereichs die Vorgaben des Abs. 7 einhalten. Der Sektionsvorstand wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Abs. 3 Nr. 5 LHG mit. Die Studienkommission hat das Recht, bei Bedarf den Prorektor Lehre hinzuzuziehen. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, kann die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission die Evaluation von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei der Studienkommission des anbietenden Fachbereichs beantragen.
- (4) Die Studienkommissionen der Fachbereiche legen Werte fest, die die Qualitätsrichtlinie für die Lehrveranstaltungsevaluation bilden und anhand derer die Lehrveranstaltungen eingeordnet werden.
- (5) In entsprechender Weise übernehmen die Aufgaben von Studiendekan/-in und Studienkommission bei Veranstaltungen der Fachdidaktik der Vorstand und die Geschäftsführung, der Binational School of Education, bei Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen die Leitung und Koordination des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, bei Veranstaltungen des Academic Staff Developments die Leitung des Academic Staff Developments, bei Veranstaltungen des Sprachlehrinstituts (SLI) Beirat und Geschäftsführung des SLI sowie bei Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“ die Studiengangsleitung und -koordination des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Unterpunkte b. und c. folgende Fassung:

- „b. Der/die Studiendekan/in sowie die Mitglieder der Studienkommission und die Fachbereichsreferent/innen als Geschäftsführende der Studienkommissionen erhalten die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ihres Fachbereichs über einen login-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle Qualitätsmanagement, auf der die Ergebnisse für die letzten fünf Jahre einsehbar sind; die Fachbereichsräte legen für den gesamten Fachbereich fest, ob die Evaluationsberichte der Veranstaltungen mit oder ohne die handschriftlichen Kommentare der Studierenden eingestellt werden. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, erhält die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission auf Antrag bei der Stabsstelle QM Einsicht in die Evaluationsergebnisse des Studienangebots. Die Einsicht erfolgt über einen login-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle Qualitätsmanagement, auf der die Ergebnisse für die letzten fünf Jahre einsehbar sind.
- c. Die in § 3 Abs. 5 genannten Personen und Gremien erhalten die Evaluationsberichte ihrer Bereiche mit den handschriftlichen Kommentaren der Studierenden. Die Mitglieder der Studienkommissionen sowie die Fachbereichsreferent/innen erhalten Zugang nach Satz 1 nur zu Berichten, die für das Wintersemester 2014/15 und die zukünftigen Semester erstellt werden. Der/die StudiendekanIn kann bei Bedarf weiteren Personen, die für die Qualitätssicherung im Fachbereich zuständig sind, den Zugang zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Satz 1 für das Wintersemester 2014/15 und die zukünftigen Semester gewähren. Zudem erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Studienkommissionen einen zusammenfassenden Bericht (Studiendekansbericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), in dem der LLI, der Workload, die Gesamtzufriedenheit, die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen und der Anteil an Wahlpflicht-/Pflichtbesuchern für jede evaluierte Veranstaltung des Fachbereichs ausgewiesen sind. Außerdem werden diejenigen Veranstaltungen aufgeführt, zu denen keine ausgefüllten Fragebögen bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement eingegangen sind, obwohl sie als zu evaluierende Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 festgelegt wurden. Beim Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ ist eine Übermittlung von Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs an die Pädagogische Hochschule Thurgau, Schweiz, zulässig, sofern für diesen die Studiengangsleitung oder –koordination dort wahrgenommen wird.“

b) In Absatz 2 wird der bisherige Unterpunkt c. Unterpunkt d.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2016 in Kraft.

Konstanz, 13. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -